



Name	VSNR	Aktenzeichen
------	------	--------------

**Erklärung über die Höhe der ausländischen Rente(n)
zur Berechnung des Beitrages zur Krankenversicherung
FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE**

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunftspflicht erkläre ich wahrheitsgemäß:
Ich beziehe die folgende Rente(n) aus dem Ausland:

Land	Bezeichnung der auszahlenden Stelle	Brutto - Höhe der monatlichen Rente(n)	Höhe und Zeitpunkt der Sonderzahlungen

Als Nachweise lege ich bei:

- Bestätigung(en) der ausländischen Stelle über die aktuelle Höhe der Rente(n)
- Kontoauszug oder andere Unterlagen aus denen die aktuelle **Bruttohöhe** ersichtlich ist

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, alle wichtigen Änderungen Ihrer ausländischen Rente(n) **innerhalb von zwei Wochen** zu melden. Wenn Sie die Auskunft verweigern oder falsche Auskünfte geben, können Sie bestraft werden (§ 22 Absatz 4 und § 23 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes).

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Ich bin darüber informiert, dass ich **Änderungen** zu meinen Angaben (z.B. Änderung der Höhe, Antrag auf eine Rente, Wegfall einer Rente) **innerhalb von zwei Wochen** der SVS bekannt geben muss.

.....
Datum und Unterschrift

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

KV-Beitrag ausländische Rente

FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE



Wenn Sie neben Ihrer österreichischen Pension auch eine oder mehrere Renten aus dem Ausland beziehen, beachten Sie folgende Informationen zum Krankenversicherungsbeitrag:

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

- Personen, die in Österreich krankenversichert sind, bezahlen auch von ausländischen Renten einen Beitrag zur Krankenversicherung.
- Sie sind verpflichtet, uns die Höhe der ausländischen Leistung(en) bekannt zu geben.
- Wir können die Beiträge nur korrekt berechnen, wenn Sie uns Nachweise über die Höhe der ausländischen Rente senden.
- Als Nachweise gelten
 - letzte Bestätigung(en) der ausländischen Stelle oder
 - ein Kontoauszug oder Unterlagen, aus denen die aktuelle Bruttoleistung ersichtlich ist.
- Als Beitrag sind 5,1 % der ausländischen Rente zu entrichten.
- Dieser Beitrag wird – zusätzlich zum bisherigen Krankenversicherungs-Beitrag – von Ihrer österreichischen Pension einbehalten.
- Reicht Ihre österreichische Pension nicht aus, sind die nicht gedeckten Beiträge mittels Erlagschein einzuzahlen.

Meldungen

Bitte melden Sie uns, wenn

- sich die Höhe der ausländischen Rente(n) ändert,
- Sie eine weitere ausländische Rente beantragen oder erhalten oder
- eine ausländische Rente wegfällt.

Das Gesetz verpflichtet Sie zu einer Meldung **innerhalb von zwei Wochen**, wenn Sie eine Leistung von uns beziehen.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des weiblichen und männlichen Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

Stand: 2020